



PROTOKOLL

Nr. 3

der vorberatenden Kommission betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugend- strafprozessordnung (22.09.11)

Sitzung vom 10. März 2010

Ort: Sitzungszimmer 200 (Tafelzimmer), Regierungsgebäude, St.Gallen

Zeit: 08.30 bis 10.05 Uhr

Anwesend: Fässler Fredy, St. Gallen, **Präsident**
Bärlocher Stephan, Bütschwil
Bereuter Jürg, Rorschach
Boppart Peter, Andwil
Dietsche Marcel, Kriessern
Frick Verena, Sennwald
Güntensperger Heinz, Dreien
Güntzel Karl, St. Gallen
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Klee-Rohner Helga, Berneck
Kühne Raphael, Flawil
Oppliger Hans, Frümsen
Ritter Werner, Hinterforst
Schrepfer-Bernath Elsbeth, Sevelen
Wehrli August, Buchs
Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund

Keller-Sutter Karin, Regierungsrätin, Vorsteherin SJD
Oberholzer Niklaus, Präsident der Anklagekammer
Hansjakob Thomas, Erster Staatsanwalt
Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
Keel Joe, Leiter Amt für Justizvollzug

Entschuldigt: Eugster Armin, Wil

Protokoll: Frei René, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug

- Traktanden**
1. Begrüssung
 2. Protokoll der Sitzung vom 13. Januar 2010
 3. Spezialdiskussion zu Art. 30 sowie zu Art. 78bis und Art. 79
 4. Vorbereitung der 2. Lesung
 5. Varia

1. Begrüssung

F. Fässler begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission zur dritten Sitzung und weist darauf hin, dass P. Boppart als Ersatz für S. Heim-Keller, V. Frick als Ersatz für O. Gächter und V. Wild-Huber als Ersatz für H. Spiess Einsitz in die Kommission genommen haben. A. Eugster hat sich für die heutige Sitzung aufgrund einer unaufschiebbaren Terminkollision entschuldigt.

2. Protokoll der Sitzung vom 13. Januar 2010

Protokollnotiz: Nachdem keine Diskussion gewünscht wird, verdankt der Kommissionspräsident das Protokoll.

3. Spezialdiskussion zu Art. 30 sowie zu Art. 78bis und Art. 79

F. Fässler erinnert daran, dass Art. 30 und Art. 78bis vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen worden sind. Als Diskussionsgrundlage soll der den Kommissionsmitgliedern zugestellte Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zu Art. 30, Art. 78bis und Art. 79 dienen. Das Departement hat den Vorschlag zu Art. 30 auf seine Anregung hin der Fachstelle für Datenschutz zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vorschläge zu Art. 78bis und Art. 79 stehen in engem Zusammenhang und sind Ausfluss des Entscheids betreffend Wahl der leitenden Staatsanwälte durch den Kantonsrat. Des Weiteren werden die von K. Güntzel aufgeworfene Frage betreffend Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sowie das Wahlverfahren für die in Art. 14 Abs. 1 Bst. a geregelte neue Kompetenz des Kantonsrates diskutiert werden müssen. Über Letzteres hat sich die Rechtspflegekommission offenbar bereits Gedanken gemacht.

Art. 30:

J. Keel verweist auf die Begründung im Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zu Art. 30 und betont, dass den im Rat zur Frage der Mitteilungspflicht geäusserten Bedenken bereits im Entwurf mit dem Hinweis in der Botschaft auf das Verordnungsrecht und die Praxis Rechnung getragen wurde. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Vorschläge aufzunehmen und auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Die Vorprüfung von Art. 30 durch die Fachstelle für Datenschutz hat ergeben, dass das kantonale Datenschutzgesetz auf hängige Verfahren der Strafrechtspflege keine Anwendung findet. Art. 30 Abs. 1 bis 3 werden auch unter Berücksichtigung der EU-Datenschutzrichtlinie als zufriedenstellend bzw. zulässig erachtet. Einzig in Bezug auf Abs. 4 äussert die Fachstelle Bedenken, weil nach der Herausgabe von schützenswerten persönlichen Daten an Private die Bearbeitung und Weiterverwendung nicht kontrolliert werden könne. Es besteht tatsächlich die Gefahr, dass Private nicht nach datenschutzrechtlichen Überlegungen handeln. Die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung lässt sich dadurch entschärfen, dass die Staatsanwaltschaft die Datenweitergabe mit konkreten Auflagen/Weisungen verknüpft.

K. Güntzel fragt sich, ob jedermann ohne Parteistellung und damit auch Medienschaffenden auf Anfrage Auskunft über laufende und abgeschlossene Strafverfahren sowie die Art der Erledigung erteilt wird bzw. ob Medienschaffende auch als Privatpersonen gelten.

N. Oberholzer macht deutlich, dass es bei Art. 30 um die Regelung einer Bringschuld geht, indem festgehalten wird, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft andere Behörden und Privatpersonen von sich aus aktiv und ohne ein entsprechendes Ersuchen über ihre Strafverfahren informieren darf bzw. muss. Die Fragestellung von K. Güntzel beinhaltet eine Holschuld. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Öffentlichkeit im Grundsatz einen Anspruch auf Kenntnisgabe über hängige Strafverfahren und die Art und Weise der Erledigung hat.

K. Keller-Sutter fügt hinzu, bei der Möglichkeit, Privatpersonen bzw. private Organisationen über Strafverfahren informieren zu können, denkt man beispielsweise an Lehrer oder Betreuer von Privatschulen sowie Jugend- und Sportvereinen, gegen die wegen Konsum von Kinderpornographie oder wegen sexuellen Handlungen mit Kindern ermittelt wird. Es ist offensichtlich, dass in solchen Fällen das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der verdächtigen Person eindeutig überwiegt.

Für **T. Hansjakob** ist eine klare Grundlage für solche Informationen an Private zwar notwendig, in der Praxis aber von untergeordneter Bedeutung. Es dürfte sich jährlich um etwa zwei bis drei Fälle handeln. Der Informationsaustausch mit den Schulbehörden ist in der Praxis viel wichtiger. Diese können bestätigen, dass die Jugendanwaltschaft schnell und sachgerecht informiert und die Zusammenarbeit problemlos funktioniert. Die Staatsanwaltschaft klärt im Einzelfall ab, ob das Verhalten der angeschuldigten Person eine Reaktion bzw. eine nicht strafrechtliche Massnahme seitens der dafür verantwortlichen Behörde nach sich ziehen könnte. Die Schulbehörde wird beispielsweise über den Diebstahl eines Fahrrades auf dem Schulareal informiert. Es macht aber keinen Sinn, jede Bagatelle den Schulbehörden zu melden. Wenn beispielsweise ein Mädchen in einem Kaufhaus einen Lippenstift stiehlt, hätten die Eltern wenig Freude, wenn die Schulbehörden darüber informiert würden. Fällt hingegen ein Jugendlicher wegen gewaltbareitem Verhalten auf, nimmt die Jugendanwaltschaft mit der Schulbehörde Kontakt auf und holt Erkundigungen über das Verhalten des Jugendlichen in der Schule ein. Im Rahmen solcher Abklärungen wird die Schulbehörde selbstverständlich über den Grund der Anfrage informiert.

R. Kühne unterstützt namens der CVP-Fraktion die Formulierung gemäss Vorschlag des Departementes. Es ist richtig und wichtig, dass eine Informationspflicht bei Widerhandlungen, die einen geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen können, ausdrücklich vorgesehen wird.

Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes:

Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen

Art. 30. Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und **erscheinen nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:**

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) **die Polizei bei Ahndung einer Übertretung durch Bussenerhebung auf der Stelle.**

Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

Die Kommission stimmt dieser Fassung von Art. 30 einstimmig zu.
--

Art. 78bis (neu) und Art. 79:

J. Keel erläutert, ohne Änderung würde die Wahlkompetenz für Neu- und Ersatzwahlen von Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft bis 31. Dezember 2010 bei der Regierung bleiben und am 1. Januar 2011 auf den Kantonsrat übergehen. Aus politischen Gründen soll die Wahlkompetenz bereits ab Rechtskraft des Einführungsgesetzes auf das Kantonsparlament übergehen.

K. Keller-Sutter macht deutlich, dass die Regierung aus Gründen der politischen Sensibilität mit dem frühzeitigen Übergang der Wahlzuständigkeit einverstanden ist.

H. Klee-Rohner führt aus, dass die Rückweisung von Art. 78bis auf ihr Votum im Kantonsparlament zurückzuführen ist. Es geht u.a. auch darum, dass die/der neu vom Kantonsrat zu wählende Leitende Jugendanwältin oder Leitende Jugendantwalt seine Arbeit tatsächlich ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, also ab 1. Januar 2011 aufnehmen kann. Auch wenn die Wahlzuständigkeit vor Inkrafttreten auf den Kantonsrat übergeht, bleibt fraglich, ob das parlamentarische Auswahlverfahren bis dahin abgeschlossen werden kann. Wichtig ist auch, dass mit einem geeigneten Wahlverfahren der Fokus auf die fachliche Qualifikation des Bewerbers gelegt werden kann, wobei eine gewisse Vertrautheit mit den Verhältnissen des Kantons St. Gallen ebenfalls wichtig ist.

R. Kühne begrüsst den Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zur Änderung von Art. 78bis und Art. 79 und weist darauf hin, dass sich die Rechtspflegekommission mit der Frage des Wahlverfahrens befasst hat. Mit dem für die Richter anwendbaren Wahlverfahren kann sichergestellt werden, dass die wichtigen Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zeitgerecht besetzt werden können. Dies gilt auch in Bezug auf die Leitende Jugendanwältin bzw. den Leitenden Jugendantwalt. Die Rechtspflegekommission ist in der Lage, dem Kantonsrat für die Septembersession 2010 einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Zur Sicherstellung der fachlichen Kompetenz bei der Auswahl soll ein duales Verfahren zur Anwendung gelangen, indem sowohl über die Fraktionen als auch über parteipolitisch offen formulierte Stellenausschreibungen und über Berufsverbände Bewerbungen eingeholt werden sollen. Danach kann unter Einbezug des Ersten Staatsanwaltes, der Staatskanzlei und bei Bedarf auch des Personalamtes eine Auswahl an geeigneten Bewerbern getroffen werden, mit denen die Rechtspflegekommission Hearings durchführt. Denkbar ist auch die Durchführung externer professioneller Assessments.

F. Fässler stellt fest, es besteht Einigkeit, dass bei der parlamentarischen Wahl der Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft fachliche und nicht politische Gründe im Vordergrund stehen müssen und das Wahlverfahren dementsprechend ausgestaltet werden muss. Es ist daher richtig und wichtig, dass ein Stellenanforderungsprofil mit klaren Kriterien vorliegt und den Fraktionen inskünftig ein begründeter Wahlvorschlag unterbreitet wird, aus dem sich die für oder gegen einen valablen Kandidaten sprechenden Gründe ergeben. Auch muss noch geklärt werden, in welchen Publikationsorganen Stellenausschreibungen erfolgen sollen und in welcher Weise das Departement und das Personalamt in das Wahlverfahren miteinbezogen werden. Dies auch deshalb, weil sich beispielsweise Fragen über die Einkommenshöhe bereits im Wahlverfahren stellen und auch beantwortet werden müssen.

K. Güntzel hat im Gegensatz zu H. Klee-Rohner keine Bedenken, dass das Amt der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendantwalts nicht rechtzeitig per 1. Januar 2011 mit einer geeigneten Person besetzt werden kann, zumal die Wahlzuständigkeit bereits ab Rechtskraft d.h. nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist voraussichtlich per Ende Mai/Anfang Juni 2010 auf den Kantonsrat übergehen wird und das Wahlverfahren bereits nach Verab-

scheidung durch das Parlament eingeleitet werden kann. Der Kantonsrat hat mit den Richterwahlen aber auch mit der bis ins Jahr 2000 möglichen Wahl der Staatsanwälte schon mehrfach unter Beweis gestellt, dass er durchaus in der Lage ist, für ein Amt qualifizierte Bewerber zu wählen.

K. Keller-Sutter ist der Meinung, dass das Verfahren für die Wahl der Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft zwingend eine Anpassung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates erfordert. Des Weiteren muss das Verfahren festgelegt werden, damit die fachliche Qualität bei der Wahl sichergestellt werden kann. Es ist naheliegend und notwendig, dass der Erste Staatsanwalt in angemessener Weise miteinbezogen wird. Des Weiteren muss auch überlegt werden, ob das Personalamt und/oder spezialisierte externe Fachberater angehört werden sollen.

J. Bereuter meint auch, dass die Vorbereitung der Wahl der Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft durch die Rechtspflegekommission zwingend eine Anpassung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates erfordert.

W. Ritter wundert sich über die Diskussion betreffend das Wahlverfahren. Vorliegend kann es einzig um die Frage gehen, ob der Vorschlag für die Übergangsregelung geeignet ist oder nicht. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun. Abgesehen davon ist der Kantonsrat auch bei den Richterwahlen durchaus in der Lage, mit einem geeigneten Wahlprozedere die fachliche Qualifikation sicherzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht auch bei den Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft gelingen sollte.

F. Fässler macht darauf aufmerksam, dass sich offenbar auch das Präsidium des Kantonsrates mit der Frage des Wahlverfahrens befasst und die Staatskanzlei vor Kurzem eingeladen hat, entsprechende Vorschläge insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Ratsreglements zu unterbreiten.

R. Kühne kann dies bestätigen und weist darauf hin, dass er in seiner Funktion als Vizepräsident der Rechtspflegekommission zu einer Sitzung betreffend dieses Thema eingeladen worden ist.

J. Bereuter stellt den Ordnungsantrag, die Diskussion über das Wahlverfahren betreffend die Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft abzubrechen.

Die Kommission stimmt diesem Ordnungsantrag einstimmig zu.

T. Hansjakob weist darauf hin, dass die zeitliche Komponente in Bezug auf den Amtsantritt der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwaltes tatsächlich problematisch werden könnte. Je weniger Zeit der Amtsperson nach der Wahl zur Verfügung steht, um sich aus dem bisherigen sozialen Umfeld bzw. aus allfälligen Verpflichtungen insbesondere arbeitsrechtlicher Art zu lösen, umso weniger wird sich der gewünschte Amtsantritt per 1. Januar 2011 verwirklichen lassen. Es sollte wenn immer möglich verhindert werden, dass eine neue Organisationsstruktur ihre Arbeit ohne Leitungsperson aufnehmen muss.

Nach Auffassung von **P. Boppart** kann diesen Bedenken im Wahlverfahren Rechnung getragen werden. Wichtiger als der Amtsantritt per 1. Januar 2011 ist für ihn, die beste Bewerbung zu wählen.

Vorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes:

Übergangsrecht

Art. 78bis (neu). Die Wahl nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses erfolgt erstmals für die Amtsdauer 2011/2017. Bis dahin behält die Wahl durch die Regierung ihre Wirkung.

Vorbehalten bleibt eine vorgängige Neu- oder Ersatzwahl.

Im Übrigen werden die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung sachgemäss angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 79. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Die Wahlzuständigkeit nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a gilt ab Rechtskraft dieses Erlasses.

Die Kommission stimmt dieser Fassung von Art. 78bis (neu) und Art. 79 einstimmig zu.

F. Fässler stellt den Wunsch von K. Güntzel, wonach sich die vorberatende Kommission mit der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft befassen soll, zur Diskussion

K. Güntzel führt aus, dass der Nationalrat gemäss einem NZZ-Bericht kürzlich ein parlamentarisches Gremium als Aufsichtsorgan über die Bundesanwaltschaft vorgeschlagen hat. Er hat deshalb das SJD über den Kommissionspräsidenten ersucht, sich auf die heutige Sitzung Überlegungen zu machen und die genaue Formulierung der neuen Bundeslösung zu beschaffen. Weil aber offenbar das Kantonsratsreglement im Zusammenhang mit der Wahl der Leitungspersonen der Staatsanwaltschaft ohnehin geändert werden muss, kann die Frage der Aufsicht auch dort diskutiert und gegebenenfalls Antrag gestellt werden.

Protokollnotiz: Joe Keel gibt den Kommissionsmitgliedern eine Aufstellung über die Art. 20 bis Art. 20f des Entwurfs für ein Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes ab.

K. Keller-Sutter entgegnet, dass die Frage der Aufsicht wenn überhaupt im Rahmen dieser Vorlage geprüft werden müsste. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Regierung wie bisher die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation sowie den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungsbehörden und der Kantonsrat die Oberaufsicht ausüben, während die fachliche Aufsicht bei der Anklagekammer liegt. Die auf Bundesebene für die Bundesanwaltschaft vorgeschlagene Aufsicht muss im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen dem früheren Vorsteher des EJPD und dem damaligen Bundesanwalt gesehen werden. Nachdem sich die st.gallische Regelung über lange Zeit bestens bewährt und zu keinen problematischen Situationen geführt hat, besteht kein Anlass, die organisatorische Aufsichtszuständigkeit zu ändern.

J. Bereuter sieht ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

J. Keel nimmt Bezug auf die abgegebene Zusammenstellung der Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft auf Bundesebene, wie sie vom Ständerat am 1. März 2010 beschlossen worden ist. Der Nationalrat hat sich am 3. März 2010 angeschlossen. Der Text stammt aus dem Internet, ist nicht bereinigt bzw. die Schlussabstimmung hat noch nicht stattgefunden, weshalb keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden kann. Die Bundeslösung mit detaillierten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen sieht vor, dass die Aufsicht von einem speziellen, von Verwaltung und Bundesversammlung weitgehend unabhängigen Gremium ausgeübt werden soll. Falls für den Kanton St. Gallen eine ähnli-

che Lösung ins Auge gefasst werden sollte, müssten vorgängig zahlreiche Fragen insbesondere in Bezug auf die Budgetkompetenzen und Personalanträge geklärt werden. Aus Sicht des Departementes besteht aber kein Grund, weshalb von der bewährten st.gallischen Lösung mit fachlicher Aufsicht durch die Anklagekammer und organisatorischer Aufsicht durch Regierung und Kantonsrat abgewichen werden soll.

K. Güntzel fügt hinzu, die vorgelegte Bundesregelung erscheint auf den ersten Blick tatsächlich sehr unübersichtlich und kompliziert.

R. Kühne würde von der geltenden Regelung nur dann abweichen, wenn es dafür gute Gründe gäbe. Die st.gallische Aufsicht über die Staatsanwaltschaft hat sich auch in organisatorischer Hinsicht bewährt. Ausserdem sprechen auch finanzielle Gründe gegen eine Aufsicht, wie sie der Bundesgesetzgeber vorschlägt.

N. Oberholzer betont, die Dualität von fachlicher und organisatorischer Aufsicht hat in der Vergangenheit zu keinen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierung und Anklagekammer geführt. Im Gegenteil: allfällige Kompetenzabgrenzungs- und Schnittstellenprobleme konnten bisher stets bilateral und einvernehmlich ausgeräumt werden.

Nachdem keine weitere Diskussion über die Frage der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft gewünscht wird, wirft **H. Oppliger** die Frage auf, ob die vorberatende Kommission auf Bestimmungen, die der Rat in erster Lesung bereits verabschiedet hat, Rückkommen beantragen und Kommissionsmitglieder entsprechend Antrag stellen können.

Protokollnotiz: Nach kurzer Diskussion stellt die Kommission fest, dass die vorberatende Kommission dem Kantonsrat Änderungsanträge auch in Bezug auf bereits in erster Lesung verabschiedete Bestimmungen unterbreiten kann.

H. Oppliger gibt zu bedenken, dass nach dem Entwurf bereits die Kenntnisnahme einer der in Art. 44bis Abs. 1 aufgeführten Straftaten die Anzeigepflicht begründet. Dies erschwert die verantwortungsvolle Arbeit gerade der Mitarbeitenden von Vormundschaftsbehörden und Kinderschutzgruppen, weil sie in bestimmten Einzelfällen von Anfang an Gefahr laufen, sich eines strafbaren Verhaltens schuldig zu machen.

V. Wild-Huber schliesst sich diesen Bedenken an. Auch der im Entwurf verwendete Ausdruck, dass eine Handlung als Straftat "beurteilt werden könnte", ist vor diesem Hintergrund unglücklich formuliert.

J. Keel erläutert, diese Formulierung ist deshalb gewählt worden, weil ohne eine rechtskräftige Verurteilung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, ob ein bestimmter Straftatbestand erfüllt ist oder nicht. Die Bedenken rühren wohl eher daher, dass bereits bei Kenntnisnahme einer strafbaren Handlung, die unter den Tatbestandskatalog fallen könnte, Anzeige erstattet werden muss.

V. Wild-Huber führt aus, dass die Regierung das Konzept Kinderschutz genehmigt und damit auch die Notwendigkeit des Einsatzes regionaler Kinderschutzgruppen bekräftigt hat. Mit der Einführung einer Anzeigepflicht ab Kenntnisnahme einer möglichen strafbaren Handlung kann das betroffene Kind als mögliches Opfer von schweren Delikten aber nicht mehr wirksam geschützt werden. Um diese Problematik wenigstens zu entschärfen, soll analog Art. 50 EG zum ZGB eine Anzeigepflicht nur dann bestehen, wenn Behörden und Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung von einer strafbaren Handlung "zuverlässig" Kenntnis erhalten.

H. Arta gibt zu bedenken, dass Art. 50 EG zum ZGB zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe wie Missbrauch der elterlichen Sorge, grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen

Wohl verwendet. Demgegenüber soll es bei der strafprozessualen Anzeigepflicht um Straftatbestände gehen, die im Strafgesetzbuch klar umschrieben sind.

V. Wild-Huber geht es bei ihrem Vorschlag um die Erhaltung einer auf den Schutz des Kindes ausgerichteten Beratung. Wenn die Anzeigepflicht eingeführt werden soll, sind die Beratungsstellen auf einen klaren und nicht mit Unsicherheiten behafteten Gesetzestext angewiesen. Mit der vorliegenden Formulierung bleibt offen, ob Mitarbeitende von Opferschutzstellen bereits bei geringstem Verdacht einer strafbaren Handlung Anzeige erstatten müssen. Wäre dies die Meinung, wäre eine Opferberatung nicht mehr möglich und Ratsuchende müssten von Anfang an die Staatsanwaltschaft verwiesen werden.

R. Kühne ist der Meinung, dass nicht sofort bzw. bereits bei erstem Verdacht Anzeige erstattet werden muss. Zum Wohle des Kindes sollen Beratungspersonen von Kinderschutzgruppen erste Abklärungen vornehmen dürfen. Erst wenn sich der Vorwurf eines schweren Delikts gemäss Katalog von Art. 44bis konkretisieren lässt, soll Anzeige erstattet werden müssen.

J. Keel geht davon aus, dass die vorliegende Formulierung keinen Spielraum in Bezug auf den Zeitpunkt der Anzeigerstattung lässt. Sobald die Behörde oder der Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung Kenntnis von einer möglichen schweren strafbaren Handlung erhält, ist ohne Verzug, d.h. in den nächsten ein, zwei Tagen Anzeige zu erstatten, andernfalls er sich dem Vorwurf der Begünstigung aussetzt.

Für **W. Ritter** sind die von H. Oppliger und V. Wild-Huber geäusserten Bedenken nicht nachvollziehbar. Die Abklärung, ob genügender Tatverdacht für ein schweres Officialdelikt vorliegt oder nicht, darf keinesfalls in die Hände der Mitarbeitenden von Kinderschutgruppen oder Vormundschaftsbehörden gelegt werden. Diese sind nach seiner Erfahrung oft nicht einmal in der Lage, rudimentärste Rechtsgrundsätze zu beachten, und neigen gelegentlich auch dazu, Kinder solange zu beeinflussen, bis verwertbare Beweismittel für ein Strafverfahren nicht mehr vorliegen. Damit würden schwerwiegende Straftaten ungesühnt bleiben und Straftäter könnten ihrer gerechten Strafe nicht mehr zugeführt werden.

T. Hansjakob stellt klar, dass sich die Qualität der Erhebungen bei den Kinderschutgruppen durch standardisierte Erstbefragungen und die Zusammenarbeit zwischen Kinderschutgruppen und Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahre erheblich verbessert hat.

Für **K. Güntzel** ist klar, sobald gewisse minimale Hinweise für eine strafbare Handlung vorliegen, muss Anzeige erstattet werden.

V. Wild-Huber verweist auf ihre Ausführungen im Rat und erinnert daran, dass Mitarbeitende von Kinderschutgruppen oft in einem Beziehungs- und Vertrauensverhältnis zu ratsuchenden Personen stehen. Ohne einen gewissen auch zeitlichen Spielraum wird eine wirksame Beratung gefährdet. Aus Gründen des Kinderschutzes stellt sie daher den Antrag, Art. 44bis wie folgt zu ändern:

"Behörden und Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden sind zur Anzeige zu verpflichten, wenn sie von einer strafbaren Handlung **zuverlässig** Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung ..."

Für **W. Ritter** sind Mitarbeitende von Vormundschaftsbehörden und Kinderschutgruppen nicht in der Lage und es kann ihnen auch nicht zugemutet werden, eine solche schwierige, subtile und heikle Entscheidung in Bezug auf den rechtzeitigen Zeitpunkt der Anzeigepflicht zu treffen.

F. Fässler stellt fest, dass die bisherigen Voten vor allem die Problematik in Zusammenhang mit dem Kinderschut zum Gegenstand haben. Für die Kinderschutgruppen und Vormundschaftsbehörden ist es gerade in Zusammenhang mit der Beratung von Kindern enorm wichtig,

dass ihnen ein gewisser Spielraum eingeräumt wird. Vor solchen Stellen sind die Schutz- und Hilfesuchenden nicht zur Aussage verpflichtet, was im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden einen qualitativ anderen Zugang zu ratsuchenden Personen zur Folge hat und man allein schon deshalb im Rahmen von Vorabklärungen weiter kommen kann als in einem direkt eingeleiteten Strafverfahren, wo ein Kind vor Kameras und einer ihm unbekannt Person aussagen soll. Es muss auch bedacht werden, dass eine unverzügliche Anzeigeerstattung zu schweren innerfamiliären Konflikten mit eigener Dynamik führen kann. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, dass aus einer Zeichnung eines Kindes der Schluss gezogen wird, dass das Kind möglicherweise von einem Elternteil missbraucht worden ist.

K. Güntzel wendet ein, dass nicht jede Kinderzeichnung und auch nicht jedes auffällige oder verstörte Verhalten eines Kindes schon zu einer Anzeigepflicht führt. Es müssen schon konkrete Anhaltspunkte für ein schweres strafbares Verhalten vorliegen. Man muss das Verhalten und die Aussagen von Kindern auch kritisch hinterfragen dürfen.

Für **B. Keller-Inhelder** ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden von Beratungsstellen Unterstützung hinsichtlich des Zeitpunkts der Anzeigepflicht erhalten.

Protokollnotiz: Nachdem keine weitere Diskussion gewünscht wird, lässt der Kommissionspräsident über den Antrag von V. Wild-Huber abstimmen.

Die Kommission lehnt den Änderungsantrag von V. Wild-Huber mit 8:6 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, ab.

4. Vorbereitung der 2. Lesung

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die an der heutigen Sitzung verabschiedeten Anträge für die erste Lesung zu beantragen.

5. Varia

Protokollnotiz: Der Kommissionspräsident stellt sich als Kommissionssprecher zur Verfügung. Dagegen werden keine Einwände erhoben.

F. Fässler dankt den Kommissionsmitgliedern, der Regierung sowie den mit der Vorlage befassten Mitarbeitenden der Gerichte und der Verwaltung für die Unterstützung und schliesst die Sitzung.

St.Gallen, 15. März 2010

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredy Fässler

René Frei

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)